



Allgemeine Geschäftsbedingungen der FORSA Geld- und Kapitalmarkt GmbH

Stand: November 2018

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von der FORSA Geld- und Kapitalmarkt GmbH (nachfolgend „FORSA“ genannt) angebotenen bzw. erbrachten Dienstleistungen. Abweichende Regelungen namentlich entgegenstehende Geschäftsbedingungen von Kunden bzw. Geschäftspartnern gelten nur dann als vereinbart, wenn diese von „FORSA“ ausdrücklich in Textform als anstelle dieser AGB geltend bestätigt werden.
- 1.2. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB in der jeweiligen rechtsgültigen Fassung auch ohne besonderen Hinweis und unter Bezugnahme für alle künftigen Geschäfte, insbesondere auch im Falle mündlicher und telefonischer Geschäftsabschlüsse.

2. Angebote

Angebote von „FORSA“ einschließlich Konditionen und Gebühren sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Mündliche Vertragsschlüsse bei Vermittlungsgeschäften sind bindend.
- 3.2. Von „FORSA“ im elektronischen Datenverarbeitungsverfahren ausgedruckte oder per E-Mail oder Fax versandte Geschäftspost, wie beispielsweise Geschäftsbestätigungen oder Abrechnungen sind ohne Unterschrift gültig und rechtsverbindlich.
- 3.3. Natürliche Personen können keine Kunden oder Geschäftspartner von „FORSA“ sein.

4. Bonitätsprüfungen

Eine Bonitätsprüfung findet durch „FORSA“ nicht statt. „FORSA“ prüft weder die Bonität seiner Geschäftspartner noch die der Emittenten der vermittelten Produkte. Es obliegt den Geschäftspartnern selbst, das Risiko eines Zins- oder Kapitalausfalles oder einer Nachschusspflicht zu bewerten und den Emittenten darauf hin zu überprüfen.

5. Keine Überprüfung der Einlagensicherung

„FORSA“ prüft nicht, ob die von ihr vermittelten Produkte bzw. die Emittenten dieser Produkte einem Einlagensicherungssystem oder einer Anlegerentschädigungseinrichtung angehören bzw. unterliegen oder zugeordnet sind. Es obliegt allein den Geschäftspartnern von „FORSA“, die Mitgliedschaft eines Emittenten in einem Einlagensicherungssystem oder die Zuordnung zu einer Anlegerentschädigungseinrichtung, die Erfassung eines von „FORSA“ vermittelten Produktes durch solche Systeme oder Einrichtungen, deren konkrete Bedingungen sowie insbesondere deren finanzielle und sonstigen Begrenzungen zu überprüfen.

6. Angemessenheits- und Geeignetheitsprüfung

- 6.1. „FORSA“ stuft jeden Kunden entsprechend den Vorgaben des WpHG, seinen Angaben und den internen Grundsätzen von „FORSA“ ein. Diese Kundeneinstufung wird dem Kunden mitgeteilt.
- 6.2. Bei geeigneten Gegenparteien prüft „FORSA“ die Angemessenheit im Sinne von § 63 Abs. 10 WpHG nicht, da „FORSA“ dazu nach § 68 Abs. 1 WpHG nicht verpflichtet ist.
- 6.3. Bei professionellen Kunden geht „FORSA“ nach Art. 56 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 davon aus, dass diese Kunden über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Risiken in Bezug auf die vermittelten Finanzinstrumente zu erfassen (Angemessenheit im Sinne von Art. 56 der Delegierten Verordnung - EU 2017/565).
- 6.4. Im Übrigen nimmt „FORSA“ keine Angemessenheitsprüfung vor (§ 63 Abs. 11 Nr. 3 WpHG).
- 6.5. „FORSA“ geht bei den geeigneten Gegenparteien und den professionellen Kunden verbindlich davon aus, dass diese über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen (Geeignetheit im Sinne von Art. 55 der Delegierten Verordnung - EU 2017/565) verfügen, um die mit den von „FORSA“ vermittelten Geschäften einhergehenden Risiken zu verstehen und dass für sie etwaige mit dem jeweiligen Geschäft einhergehende Risiken entsprechend ihren Anlagezielen finanziell tragbar sind. Eine Prüfung dieser Umstände erfolgt durch „FORSA“ nicht.
- 6.6. Soweit die Prüfung der Geeignetheit nach Art. 55 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 erforderlich ist, hat „FORSA“ dafür interne Grundsätze entwickelt. Dabei beschränkt sich diese Prüfung dann auf die Art der Dienstleistungen, Geschäfte und Finanzinstrumente mit denen der Kunde vertraut ist und erfasst Art, Umfang, Häufigkeit und Zeitraum der Geschäfte des Kunden mit solchen Finanzinstrumenten.

7. Haftungsbegrenzung

- 7.1. Im Fall der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet „FORSA“

für Vorsatz und Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. „FORSA“ haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die aufgrund leichter Fahrlässigkeit entstehen.

- 7.2. In allen anderen Fällen ist die Haftung der „FORSA“ und ihrer Erfüllungsgehilfen der Höhe nach auf den Betrag von EUR 100.000,00 pro Schadensereignis beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung greift ebenfalls, wenn ein Kunde oder Geschäftspartner auf das ihm bekannte oder erkennbare Risiko ungewöhnlicher oder den gewöhnlichen Umfang überschreitender Schäden, die für die „FORSA“ nicht vorhersehbar waren, nicht hingewiesen hat.

- 7.3. „FORSA“ haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Erwartungen, für Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige Schäden einschließlich Folgeschäden sowie für den Verlust aufgezeichneter Daten.

8. Aufzeichnungen

- 8.1. „FORSA“ zeichnet Telefonate und die sonstige elektronische Kommunikation zwischen FORSA und den Geschäftspartnern die im Zusammenhang mit den von „FORSA“ zu erbringenden oder erbrachten Dienstleistungen stehen, nach vorherigem akustischen Warnsignal entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 83 Abs. 3, 4 WpHG, Art. 76 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 auf.
- 8.2. Die Aufzeichnungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und der Qualitätssicherung und der Sicherheit im Hinblick auf die im jeweiligen Telefonat ausgetauschten Informationen, damit Zweifelsfälle, die im Zusammenhang mit den von „FORSA“ erbrachten Wertpapierdienstleistungen inklusive Wertpapiernebenleistungen stehen, schnell und effizient aufgeklärt werden können.
- 8.3. „FORSA“ beachtet dabei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 8.4. Die so aufgezeichneten Daten stehen im ausschließlichen Eigentum von „FORSA“ und werden streng vertraulich behandelt.
- 8.5. „FORSA“ beachtet die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und hält diese ein.

9. Mistrade-Regelung

- 9.1. „FORSA“ vereinbart aufgrund dieser AGB mit seinen Geschäftspartnern/ Kunden ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall, dass sich eine Partei bei Abgabe einer vertragswesentlichen Erklärung in einem Irrtum über wesentlichen Vertragsbestandteile („z. B. Verfügbarkeit der Stücke“) befindet hat. Dies gilt nur im außerbörslichen Handel (Mistrade). Danach werden die Vertragsparteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien (die meldende Partei) nach Maßgabe dieser Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei form- und fristgerecht verlangt. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Erstattung eines entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.
- 9.2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preises abweicht oder eine Partei bei Abgabe einer vertragswesentlichen Erklärung sich ein einem Irrtum über wesentliche Vertragsbestandteile befindet hat und dies unverzüglich anzeigt.
- 9.3. Ist kein marktgerechter Preis zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der ermittelte Marktpreis marktgerecht ist, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Marktpreis nach billigem Ermessen mittels marktüblicher und objektiv nachvollziehbarer Methoden auf Grundlage des jeweiligen Marktverhältnisses.
- 9.4. Die Mistrade-Meldung betreffend nicht marktgerechte Preise kann nur von den Handelspartnern selbst und zwar innerhalb einer Meldefrist von 180 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen. Fällt das Ende dieser Frist auf die Zeit nach Schluss des außerbörslichen Handels zwischen den Parteien, dann hat die Mistrade-Meldung bis 9.00 Uhr des nächsten Handelstages zu erfolgen.
- 9.5. Die Mistrade-Meldung betreffend Irrtum über wesentliche Vertragsbestandteile bei einer vertragswesentlichen Erklärung kann nur von den Handelspartnern selbst und zwar innerhalb einer Meldefrist von 180 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen. Fällt das Ende dieser Frist auf die Zeit nach Schluss des außerbörslichen Handels zwischen den Parteien, dann hat die Mistrade-Meldung bis 9.00 Uhr des nächsten Handelstages zu erfolgen.
- 9.6. Die Meldung hat telefonisch innerhalb der Meldefrist zu erfolgen. Danach hat die meldende Partei taggleich eine Bestätigung in Textform nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per Telefax oder per E-Mail zu übersenden. Die Bestätigung im Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise muss dabei mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils



gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises bzw. der gestellten Quotes und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt. Die Bestätigung im Fall des Irrtum über wesentliche Vertragsbestandteile bei Abgabe einer vertragswesentlichen Erklärung muss dabei mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur vertragswesentlichen Erklärung und die Begründung, warum ein Irrtum über wesentliche Vertragsbestandteile vorliegt..

9.7. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäfts durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes durch die Vertragsparteien.

9.8. Darüber hinausgehende Rechte der Vertragsparteien bleiben von dieser Regelung unberührt.

10. Datenschutz

10.1. „FORSA“ erhebt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen notwendige personenbezogene Daten, speichert, verarbeitet und nutzt diese im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGV) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

10.2. Die so erhobenen Daten werden nur im Rahmen der Vertragserfüllung genutzt. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte, es sei denn „FORSA“ ist dazu gesetzlich oder im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Leistungen verpflichtet.

10.3. „FORSA“ hat zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung umfassende Hinweise gesondert auf ihrer Homepage unter „Datenschutzerklärung“ veröffentlicht

11. Schlussbestimmungen

11.1. Es findet ausschließlich deutsches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts und anderer rechtlichen Regelungen Anwendung.

11.2. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Das gilt auch für das Textformerfordernis selbst. E-Mail ist als Textform ausreichend.

11.3. Sofern „FORSA“ mit Geschäftspartnern/Kunden anderweitige Regelungen getroffen hat, gehen diese den AGB vor.

11.4. „FORSA“ nimmt nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungs- oder Schlichtungsverfahren teil.

11.5. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der „FORSA“.

11.6. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die fehlerhafte, unwirksame oder lückenhafte Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am besten entspricht.

11.7. Sämtliche früheren allgemeinen Geschäftsbedingungen werden hiermit ungültig